

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte und Schulleitungen

Grundlage für diese Berechnung ist die „Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz“, (BASS 11-11 Nr. 1), die jedes Jahr neu gefasst wird. Die Anrechnungsstunden Lehrkräfte sind in den letzten Jahren mehrmals stark gekürzt worden.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte

Zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und für die Mitgliedschaft im Lehrerrat steht jeder Schule ein Kontingent von Anrechnungsstunden zur Verfügung.

Für die einzelnen Schulformen sind je Grundstelle (zuzüglich Ganztagszuschlag falls vorhanden) folgende Anrechnungsstunden vorgesehen:

- 0,2 Std. Primarstufe
- 0,6 Std. Hauptschule
- 0,5 Std. Realschule
- 0,5 Std. Sekundarschule
- 0,5 Std. Gymnasium/Gesamtschule Kl. 5-10
- 1,2 Std. Gymnasium/Gesamtschule Kl. 11-13
- 1,0 Std. Weiterbildungskolleg
- 0,5 Std. Berufskolleg (Berufsschule)
- 1,0 Std. Berufskolleg (Fachschule)
- 1,2 Std. Berufskolleg (Berufsfachschule, Fachoberschule)
- 0,4 Std. Förderschule
- 0,4 Std. Schule für Kranke

Über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen unterliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrkräfte.

Eine numerisch gleichmäßige Verteilung auf die Lehrkräfte ist unzulässig. Für die Inanspruchnahme von Anrechnungsstunden müssen besondere Gründe vorliegen (z. B. Korrekturfächer, Sammlungsleitung, Betreuung ausländischer Schülerinnen und Schüler).

Die Entlastung für Fachleiter*innen, Fachberater*innen, SV-Verbindungslehrer*innen, für Betreuung der LAA, Praxissemesterstudierende, Eignungspraktikant*innen oder für Beratungslehrkräfte erfolgt durch besondere Regelungen.

Leitungszeit für Schulleitungen

Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen des Ganztagszuschlags des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe und des Unterrichtsmehrbedarfs berechnete Lei-

tungszeit zur Verfügung. Sie beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,7 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei weitere Wochenstunden je Schule.

Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes erhöht sich die Leitungszeit um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Woche Stunde je Schule.

Die Stunden sollen zwischen der Schulleiterin/dem Schulleiter und der Vertreterin/dem Vertreter entsprechend den tatsächlichen Belastungen aufgeteilt werden. Es können auch weitere Lehrkräfte mit Schulleitungsaufgaben beauftragt werden. Diese sind dann bei der Vergabe der Stunden entsprechend zu berücksichtigen. Einigen sich die Mitglieder der Schulleitung nicht über die Verteilung der Anrechnungsstunden, entscheidet die Schulaufsicht. Wenn eine Schulleitungsstelle über einen längeren Zeitraum nicht besetzt oder ein Mitglied der Schulleitung für längere Zeit krank oder beurlaubt ist, erhalten diejenigen die Anrechnungsstunden, die die Aufgaben der Schulleitung wahrnehmen.

BASS 11-11 Nr. 1 (Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG)

Die GEW meint:

Die Aufgaben, die Lehrkräfte zusätzlich zum Unterricht wahrnehmen müssen, sind immer umfangreicher geworden. Die Anrechnungsstunden müssen mindestens verdoppelt werden. Auch die Leitungszeit für Schulleitungen - vor allem der kleinen Systeme - ist nicht ausreichend.